

# Stenographischer Bericht

der

## sechszwanzigsten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 14. März 1863.

**Anwesende:** Vorsitzender: Freiherr v. Codelli, Landeshauptmann von Krain. — R. l. Statthalter: Freih. v. Schloißnigg. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Fürstbischofs Dr. Widmer, dann der Herren Abgeordneten: Ambrosch, Graf Ant. Auersperg, Mulley, Rosmann, Sagorz, v. Strahl, Dr. Toman, Baron Ant. Zojs, Baron Mich. Zojs. — Schriftführer: Vilhar.

**Tagesordnung:** 1. Lesung des Sitzungs-Protokolls vom 13. März. — 2. Vortrag bezüglich der Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Bienenzüchter. — 3. Vortrag des Petitions-Ausschusses über einige Gesuche.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 25 Minuten Vormittags.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung, nachdem die nöthige Anzahl von Landtags-Mitgliedern versammelt ist. Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Vilhar liest dasselbe. — Nach der Verlesung.) Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so ist das Protokoll als richtig anerkannt.

Von Seite Sr. Excellenz des Herrn Statthalters ist mir die slovenische Uebersetzung zur Regierungsvorlage wegen eines neuen Straßen-Concurrenz-Gesetzes zugekommen. Ich werde sie dem betreffenden Ausschusse zur Gebrauchnahme zustellen.

Ferner ist ein Antrag des Herrn Abg. Dr. Toman eingelangt, unterstützt von den Herren Miroslov Vilhar, Golob, Zombart, Baron Apfaltrern, Kosler, Kapelle, Deschmann, Rudejch, Luckmann, v. Langer, Obresa, Dr. Bleiwies, Gustav Graf Auersperg. Dieser Antrag lautet:

„In Erwägung, daß nach §. 19, 1 litt. a der Landtag berufen ist, über bereits kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besondern Rückwirkung auf das Wohl des Landes zu berathen und Anträge zu stellen; in Erwägung, daß die mit dem Gesetze vom 28. April 1862 eingeführte Neubesteuerung des Bergbaues auch die Freischürfe mit einer drückenden, unverhältnißmäßig hohen Steuer jährlicher 20 fl. belastet, deren Rückwirkung auf die Schurftthätigkeit, die Grundlage des Bergbaues in ganz Oesterreich hemmend und lähmend wirkt, in weiterer Erwägung, daß die geschilderte nachtheilige Rückwirkung der neugeschaffenen Freischurftsteuer sich zuvörderst in Krain zu Folge der diesem Lande eigenthümlichen geognostischen Verhältnisse geltend macht, wird von den Gefertigten der Antrag gestellt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- a) Der Landtag des Herzogthums Krain spricht sich auf Grund der im Gebiete des vaterländischen Bergbaues gemachten Erfahrungen dahin aus, daß die mit dem Gesetze vom 28. April 1862 eingeführte Freischurftsteuer die bergmännischen Interessen des Herzogthums Krain sehr empfindlich bedrohe;
  - b) der Landtag stellt daher an die h. Staatsregierung den Antrag, respect. die Bitte, daß selbe im Reichsrathe wo möglich in der nächsten Session zur verfassungsmäßigen Behandlung eine Vorlage auf Aufhebung der Freischurftsteuer (unter gleichzeitig hinsichtlich der Bauhafthaltung der Freischürfe im Berggesetze zu treffenden Bestimmungen) oder wenigstens auf Herabminderung derselben von 20 fl. auf 6 fl. 30 kr. mit der weitem Norm einbringe, daß die mit der allerbh. Entschliesung vom 5. August 1859 den Bergbauern eingeräumte Begünstigung, wornach bei besonders schwierigen Abbauverhältnissen bei sehr zerstreuten Lagerstätten nach gründlicher Untersuchung derselben einzelnen Bergbauern die Nachsicht der halben Masfengegebühr auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zugestanden werden könne, in analoger Weise auch bei ähnlichen notorisch schwierigen Schurftverhältnissen auf einzelne Reviere oder Gruppen von Freischürfen hinsichtlich der allfällig noch zu verbleibenden restringirten Freischurftsteuer ausgedehnt werde.“
- Nachdem dieser Antrag gehörig unterstützt ist, werde ich zu seiner Begründung denselben in einer der kommenden Sitzungen an die Tagesordnung setzen.
- Der erste Gegenstand der heutigen Sitzung ist der Vortrag bezüglich der Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Bienenzüchter.

Ich ersuche den Herrn Referenten seinen Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Dr. Bleiweis (liest):

### „Antrag

des Landes-Ausschusses zur Erlassung eines Landesgesetzes zum Schutze der Bienenzucht in Krain.

Mit Note vom 20. December v. J., Z. 381, hat die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft eine Petition von 38 Bienenzüchtern der Gemeinden Vodiz und Flödnig dem Landes-Ausschusse mit dem Ersuchen überreicht, diese Petition, welche einen gerechten Schutz der heimischen Bienenzucht anstrebt, befürwortend dem h. Landtage vorzulegen. Die Landwirthschafts-Gesellschaft bemerkt in der obangezogenen Note, daß sie mit Hinblick auf die Thatsache, daß die Bienenzucht für Krain einer der bedeutendsten landwirthschaftlichen Zweige ist, das Gesuch der besagten Bienenzüchter in der allgemeinen Versammlung am 19. November v. J. zur Verhandlung gebracht habe, und daß von dieser das Bedürfniß eines Gesetzes, welches die Bienenzucht vor Beschädigung schützt, einstimmig anerkannt, und zugleich beschlossen worden ist, die Petition nach dem Wunsche der besagten Bienenzüchter dem h. Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen. Nachträglich haben auch die Bienenzüchter aus Zelimle ein gleichartiges Gesuch eingebracht.

Da den Bienenzüchtern der Gemeinden Vodiz und Flödnig das k. k. Hofdecret vom 30. Juni 1796 bezüglich des Ueberführens der Bienen von Ober- nach Unterkärnten nicht unbekannt geblieben ist, so haben dieselben dieses aus 5 Artikeln bestehende Hofdecret als Grundlage ihrer an den h. Landtag gerichteten Anträge genommen, worin sie nur jene Modificationen als erwünscht bezeichnen, welche den gegenwärtigen Zeit- und Landesverhältnissen entsprechen.

Der Landes-Ausschuß hat die in Rede stehende Petition seiner Berathung unterzogen und nachdem er beitreten dem Ausspruche sachverständiger Männer in der Versammlung der hierländigen Landwirthschafts-Gesellschaft, dieselbe in einem wirklichen Landesbedürfnisse gegründet findet, so erlaubt er sich nach Maßgabe des §. 19 litt. b der Landesordnung nachstehenden Antrag zu stellen:

Der h. Landtag wolle beschließen:

- a) Er anerkennt das Bedürfniß eines Gesetzes zum Schutze der Bienenzucht in Krain;
- b) der bezügliche Gesetzes-Entwurf wird behufs der Erlassung eines Landesgesetzes in nachstehender Fassung angenommen:

1. Den Bienenzüchtern ist es gestattet, ihre Bienen auf die Weide sowohl im Sommer in die Nähe der blühenden Buchweizen- (Haiden-) Felder, als auch im Frühjahr auf eine andere Weide zu überführen; doch hat der Grundbesitzer, welcher auf seinen Grund und Boden fremde Bienen aufnimmt, das Recht hiefür das ortsübliche Weidengeld zu verlangen.

2. Die Freiheit der Bienenweide wird nur insoweit beschränkt, daß durch das Zuführen zu vieler fremder Bienenstöcke in einem Districte die Bienenzucht dieses Districtes nicht Schaden leide; demnach hat als Grundsatz zu gelten, daß Niemand von den Ortsinsassen auf seinen Grund und Boden oder aber in das Bienenhaus eines seiner Nachbarn im Ganzen mehr fremder Bienenstöcke aufnehmen dürfe, als er Steuergulden, ohne die Zuschläge gerechnet, von seinem Grundbesitze entrichtet. Diese Beschränkung findet bei eigenen Bienen nicht Statt.

3. Die fremden Stöcke sind von den einheimischen wenigstens in einer Entfernung von einer Viertelstunde, oder wenn die Aufstellung auf irgend einer Anhöhe über die einheimischen Häuser geschieht in einer Entfernung von einer halben Stunde aufzurichten.

4. Hat die Einführung auf Haidenfeldern am 16. August und die Rückführung längstens bis 9. September zu geschehen.

5. Jedermann ohne Ausnahme, welchem eine die Bienen beräuschende Fütterungsweise nachgewiesen wird, hat im ersten Betretungsfalle dieser den nachbarlichen Bienen gefährlichen Handlung von jedem seiner Bienenstöcke ein Strafgeld von 50 kr. öst. W. in die Armentassa der betreffenden Gemeinde zu entrichten; im zweiten Betretungsfalle wird er des Rechtes, die Bienenzucht weiterhin zu betreiben, verlustig.

6. Bei allfälligen Streitigkeiten in Betreff der Aufstellung fremder Bienenstöcke oder bei andern Beschwerden in dem fraglichen Gegenstande entscheidet der betreffende Gemeindeausschuß nach vorläufigem Einvernehmen dreier in der Streitfache nicht betheiligten Bienenzüchter der Ortsgemeinde.“

Zur Begründung dieses Gesetzes werde ich mir erlauben, dem h. Hause die Petition der betreffenden Gemeinden selbst vorzutragen, welche darin ihre Ansichten aussprechen.

Die Petition der Bienenzüchter aus den Gemeinden Vodiz und Flödnig lautet also:

Slavni deželni odbor!

Ker je nam spoštovavno zdolej podpisanim čelarjem znano, da visok deželni odbor preiskuje potrebe svoje domovine, da bi v pravem času naberilo svojih preiskav našemu slavnemu deželnemu zboru predložil, se predrznemo tudi mi ponižno opomniti na neki presledek v postavo-davstvu za krajnsko deželo, kateri zelo škodljivo sega v zadeve naše čbeloreje. — Povzdiga čbeloreje kakor potrebnega oddelka kmetijstva, je gotovo v občini prid dežele; toraj se nam tudi večkrat od naše skrbne c. k. kmetijske družbe važno priporoča. Ker pa ta zazeljena povzdiga drugač ni mogoča, kakor če se razvija na podlagi svojih lastnih postav, se je nam večkrat čudno že zdelo, da naša dotična c. k. okrajna gosposka varuje ribstvo in lovstvo in druge menj važne oddelke človeškega zaslužka, čbeloreje pa ne more varovati krivičnega poškodovanja ker: „Ta še pri nas dozdej ni bila postavljena pod nobeno postavno obrambo.“

Kar o rečenem oziru naj hujše občutimo je: presilna netečnost tujih čbelarjev, kateri leto za letom v naš kraj toliko svojih čbel na rejo navlačujejo, da nam domačim čbelarjem, ako postavne pomoči skoraj ne dobimo, družega ne kaže, kakor svoje čbele vse rajše podusti, kot zastonj ali še celo v svojo škodo se z njim truditi. — Prišlo je letos v naši okolici na komej pol ure okrožne daljave okoli 15sto panjev tujih čbel, tedaj že samo teh več panjev, kot se je na tem prostoru mernikov ajde posejalo. Da taka nerednost v razmeri ne samo nam domačim čbelarjem močno škoduje, temveč tudi občno napredovanje v čbeloreji slabo pospešuje, je resnica očevidna, ker: čbele namest da bi marljivo brale, ropajo in se morijo, čbelarji se črtijo. Treba je tedaj postaviti, ktera naj bi to preobitnost tujih rejek v enem kraju saj na previdno mero ponižala.

Pridejo pa za uravnati še druge zadeve. Zraven obitnosti tudi večkrat se neravniši sovražnik iz tabora rejnih čbel naše domače napada, in ta je: nepošteno ravnanje tujih čbelarjev. Ti so le preradi bolj špe-

kulanti kot veselja vneti čbelorejci; toraj dostikrat celo brez družega posestva vse svoje krajcarje v čbelarstvo vtaknejo, da bi tako hitro obogateli. Tako hlepenje po dobičkariji rado rodi v njih srcu — ko brez družega dela pohajkovajo — vkanljivo tuhtanje, kako bi zamogli, kar poravni poti ne morejo, po sili doseči.

Tedaj da že preskrbejo v ta mamen splemeni takih čbel pri nasimenovanih planink, „ki so posebno hude roparce in se z našimi marljivimi mirno ne sovzamejo. Zdaj jih pa s poklada omtljive pase še nalašč na rop pošiljajo in jih — gotovo ravno zato — po 8 do 14 dni dalj, kakor ajdo odberc, nečejo odpeljati.

V sled ravno rečenega se nobemu v tej reči celo o letošni“ trgatvi nekteri, ki imamo čbeljake bolj tujim roparcam izpostavljene prazne panjove našli. Težko je nam bilo pri srcu zavolj tacega silnega kratenja užitka naših zemljič, od katerih moramo velike davke odrajtovati: Vendar hočemo še eno leto zarode ohraniti, ker imamo trdno zaupanje v pravicoljubno, občekoristno in blago prizadevanje visocega deželnega zbora, da ne bode naših pravičnih pritožb prezrl, temveč o prvi priložnosti slavnemu deželnemu zboru našo ponižno prošnjo predložiti blogovoljil, po kateri naj bi c. k. dvorni ukaz podeljen koroški deželi že od 30. junija leta 1796 zastran prepeljevanja čbel iz zgoranjega koroškega v spodnji, s svojimi, po sledečem načinu pomnoženimi in spremenjenimi peterimi oddelki, veljal tudi za našo krajnsko:

Ker ponižno zdolej podpisani slišimo iz družih krajev od ravno tacih pritožb zavolj nadlegovanja od strani tujih čbelarjev, kakor so naše še predrznemo svojo misel izreči, da bi te postave koristile ne samo nam, temveč tudi celi deželi v dvojnem oziru: v moralnem: v zavrnjenje tolicega medosebnega sovraštva, v materjalnem: v višje povzdigo čbeloreje. Kolikrat slišimo kterelega zmed naših; tudi jaz bi rad čbele napravil, en drug čbelar že pravi: jaz bi pa rad več zarodov čez zimo ohranil, ko bi tuja sila nam tolike škode ne delala. Ali ko bomo vidili, da je od te strani vsa nezmerna in nepoštena špekulacija postavno ustavljena, se hočemo potem v večji obsegi in z novem veseljem tega žlahtnega oddelka kmetijstva poprijeti.

Visoki deželni odbor pa skupno ponižno prosimo, da bi nam miljostlivo po svoji moči ktemu pomagati blagovoljil.

Die Bitte der Bienenzüchter aus der Gemeinde Zelimle lautet folgendermaßen:

Kakor ima vsak kraj za kakšni pridelek ali prihodek mem družih vgodnišo lego, tako ima naša želimelska dolina jo za čbelarijo pripravno in si je v tem nekoliko opomogla, da šteje zdaj kacih 100 hlemenskih panjev. Gotovo pa bi jih še več imela, ko bi tuje čbele domačim ne bile v toliko škodo, ktere čbelarji iz Tomačovga, Smartna pri Savi, Udmata, Must in od drugod spomlad le sem v pašo pripeljejo, in jih tako dolgo tukaj imajo de odrojijo. — Eden jih je vlani tukaj imel clo do ajdove paše, in kjer so se mu dobro sponesle (Pripeljal jih je nekdo 18 panjev in iz teh jih je peljal nazaj 80), se čuje, da so prišli še drugi čbelarji prostora iskat in mislijo kmalo jih sem pripeljati in če se to ne vstavi, bomo mogli mi domači čbelarijo opustiti; kjer naše sirote čbelice bodo od unih močnih zajedene in vgonobljene. — Stari moške pripoedujejo, da se je že nekda tako zgodilo: Neki tukajšni gospodar je jemat v rejo do 100 panjev spomlad in so bilo domačim v toliko škodo, da na delec v krogu ni mogel nijeden svojih imeti.

Vsak tukajšni čbelar ve iz skušnje, da pri toliko tujih čbelah si domač še le potem opomorejo, kadar so tujci svoje odpeljali, in marskteri je že vse veselje do čbelarije zgubil in mu čbelnik prazen stoji — ki še njegove čbele tudi pri nar boljši paši niso mogle pomagati zavolj presilnega števila tujih, ktere se spomlad sila množijo in domačim živež jemljejo.

Kjer je za nas to važna in tehtna reč, in če bo tujim še dalej pripuščeno poljubno čbel sem privažvati bo na zadnje domača čbeloreja hirala, in poslednjič nehati mogla. Mi plačujemo davke, drugi pa bi dobiček iz naših gruntov vlekli!

So taci, ki ne porajtajo na škodo, ktera za druge izvira, zavolj nekkih goldinarjev najemščine, ktere oni dobé. Iz teh tehtnih vzrokov smo zdolej podpisani želimljani sklenoli slavní odbor deželni prositi za pomoč:

Ko bi se utegnolo v deželnem zboru od privožnje čbel ob ajdovem cvetji govoriti in v tej reči kaj določiti — prosimo naj bi se oziralo tudi na take kraje, kjer imajo navado tuje čbele v pašo jemati — k velicej škodi domačega kraja — spomladi, ko je cvetja menj.

Das ist die Begründung dieser Petition nach der Erfahrung vieler Jahre, welche die Bienenzüchter drängt, um Schutz zu erfuchen für die heimische Bienenzucht.

Zur Unterstützung und näheren Begründung des ersten Antrages des Landes-Ausschusses, nämlich „der h. Landtag anerkennt das Bedürfnis eines Gesetzes zum Schutze der Bienenzucht in Krain“, werde ich mir erlauben, nur noch Einiges beizufügen, damit das h. Haus dann bei der General-Debatte die Veranlassung finde, zu Gunsten des ersten Antrages des Landes-Ausschusses zu entscheiden. Das Bedürfnis eines Gesetzes haben die Petenten hier schlagend nachgewiesen.

Ich erlaube mir in dieser Beziehung nur noch Einiges wenigens beizufügen:

Die Bienenzucht in Krain wird von altersher schon sehr lebhaft betrieben, sie ist einer der wichtigsten landwirthschaftlichen Zweige unseres Vaterlandes; wir haben auch schon von jeder berühmte Bienenzüchter gehabt; ich will hier nur einen Namen nennen, den berühmten Oberkraner Anton Zanscha, welcher von weiland Kaiserin Maria Theresia selbst nach Wien als Lehrer der Bienenzucht berufen wurde, welcher ein sehr tüchtiges Werk über die Bienenzucht geschrieben hat, welches schon im Jahre 1792 von einem steiermärkischen Pfarrer in slovenischer Sprache erschienen ist.

Einer der wichtigsten landwirthschaftlichen Zweige ist daher jedenfalls die Bienenzucht in Krain; allein die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, daß sie im Rückschreiten begriffen zu sein scheint.

Nach den statistischen Erhebungen haben wir in Krain vor beiläufig 20 Jahren über 100.000 Bienenstöcke gehabt; wir haben sie jetzt nicht mehr; ein Grund und ein vorzüglicher Grund mag in den Uebelständen liegen, welche die Gemeinden uns hier mit lebhaften Farben geschildert haben; ein zweiter Grund mag auch der sein, daß durch die Verhältnisse der neueren Zeit der Handel mit Wachs und Honig etwas zurückgegangen ist, indem das Wachs an dem Stearin, und der Honig im Sirup theilweise Surrogate erhalten haben; es thut daher Noth, daß wir der im Rückschritt begriffenen heimischen Bienenzucht unter die Arme greifen, durch die Erlassung eines Gesetzes, welches Niemanden ein Unrecht zufügt, sondern nur dafür sorgt, daß die Bienenzucht unseres Landes auf eine höhere Stufe noch gebracht werden kann. Wir müssen auch weiters bedenken, daß, nachdem wir gewiß alle überzeugt sind, daß die

Bienenzucht in Krain einer der bedeutendsten landwirthschaftlichen Zweige ist, daß eben dieser landwirthschaftliche Zweig bei uns bisher ohne ein Gesetz, ohne einen Schutz geblieben ist, während wir z. B. ein Hofdecret von Kärnten kennen, während Patente erlassen worden sind für Niederösterreich, ein Patent auch für Mähren u. s. w.; Krain hat bisher keinen andern gesetzlichen Schutz für die Bienenzucht gefunden, als bloß den §. 384 a. b. G. B., welcher die Bienenschwärme in Schutz nimmt, wo es heißt: „Der Eigenthümer hat das Recht den Schwarm auf fremden Grund zu verfolgen, doch soll er dem Grundbesitzer den ihm etwa verursachten Schaden ersetzen.“

Im Falle, als der Eigenthümer des Mutterstockes den Schwarm durch 2 Tage nicht verfolgt hat, kann ihn auf gemeinem Grund Jedermann, auf dem Seinigen der Grundeigenthümer für sich nehmen und behalten.“

Das ist das Ganze, was wir bis jetzt an Schutz gehabt haben für unsere fleißigen Bienenzüchter.

Wenn wir weiter bedenken, daß z. B. die Fische unter gesetzlichen Schutz gestellt sind durch das Fischereirecht — wenn wir weiter nicht übersehen, daß selbst die Hasen und das übrige Wild gesetzlichen Schutz haben, welche oft und sehr häufig die von dem Obstbaumzüchter mit großer Mühe, mit bedeutenden Geldopfern gesetzten Bäume unter seinen Augen zerstören und vernichten, ohne daß er das Recht hat, einem solchen Verwüster sogar auf seinem eigenen Grund und Boden zu erschießen, ohne als Verbrecher bestraft zu werden (Oho!), so glaube ich, daß das h. Haus durchaus nicht anstehen werde, diesen Anspruch auf gerechten Schutz, welchen die Bienen zu erhalten haben, zu einem Gesetze zu erheben und die Anträge des Landes-Ausschusses, welche im Grunde genommen, nichts Neues sind, sondern sich nur auf das frühere oft citirte Patent für Kärnten beziehen, zu genehmigen.

Präsident: Ich eröffne die General-Debatte über diesen Gegenstand.

Abg. Deschmann: Es sind nahezu hundert Jahre verflossen, seitdem ein krainischer Bienenzüchter, der früher vom Herrn Borredner genannte Janscha von der glorreichen Kaiserin Maria Theresia nach Wien berufen wurde, um dort ein Bienenhaus zu erbauen, einen Lehrstuhl der rationalen Bienenzucht zu gründen, und die in Oesterreich stark verwahrloste Bienenzucht durch seine Schüler auf eine höhere Stufe zu bringen. Janscha kam nach Wien, baute zuerst ein Bienenhaus im Augarten, später eines im Belvederegarten. Er war von seiner Kaiserin hochgeachtet, und seine Schüler verbreiteten seine Lehren in den verschiedenen Theilen der österreichischen Monarchie.

Die Kaiserin Maria Theresia fühlte es wohl, daß die Bienenzucht, als ein so wichtiger Zweig der Landwirthschaft, des vollen Schutzes bedürfe und daß es nothwendig sei, diesen durch eine gesetzliche Norm auszusprechen. Es wurde die damalige Gesetzgebungs-Commission mit der Ausarbeitung eines sogenannten Bienenpatentes oder eines Gesetzes zur Hebung der Bienenzucht beauftragt, und unser Landsmann Janscha war es, der dießfalls seine Rathschläge gab, welche demnach in jenem Patente auch ihren Ausdruck gefunden haben. So erschien das theserianische Bienen-Patent vom 1. Juli 1775 betreffend die Bienenzucht.

Ich will nur einige Paragraphe daraus Ihnen vorführen zum Beweise, von welchen freien Anschauungen in dieser Beziehung jene große Kaiserin geleitet war. So lautet der §. 9: „Ist den Bienen-Eigenthümern seine Bienenstöcke auf die Weide, zum Beispiele: auf die am Ende des Sommers blühenden Haidefelder, ohne Hinderniß des Grund-Eigenthümers zu führen gestattet; doch ist dieser

Gebrauch ohne allen Schaden des Eigenthümers des Grundes zu pflegen und demselben für den unschädlichen Gebrauch ein billiges, jedoch zwei Kreuzer für den Stock nicht übersteigendes Weidegeld abzureichen, doch also, daß sowohl die Hüte als die Bewachung dem Eigenthümer der Bienenstöcke besonders obliegen.“

Weiters werden die Grundherrschaften aufgefordert, ihren Unterthanen in der Bienenzucht alle mögliche Förderung zu leisten. Es wird im §. 13 erklärt: „Ist Jedermann die Freiheit, Bienen in beliebiger Anzahl zu pflegen, zugestanden, auch den Herrschaften und Brauten anempfohlen, den Unterthan in dem Gewerbe der Pflege, als im Handel und Wandel mit Honig und Wachs, noch im dem daraus gezogenen Nutzen im mindesten zu stören oder zu beschränken.“

Ein anderer wichtiger Punct dieses Patentens lautet: „Ist unter Erstattung des doppelten Werthes verboten, die Bienen eines Dritten zu vertilgen, es möge aus was immer für einem Vorwande geschehen. Auch gegen Raubbienen hat diese Vertilgung nicht Statt, da es ganz wohl andere Mittel gibt, die eigenen Bienenstöcke gegen Raubbienen zu sichern.“ Als Anhang ist diesem Patente beigefügt eine schon früher erschienene Instruction für die Bienenmeister, das waren die Schüler des berühmten Janscha, und einer der wichtigsten Puncte dieser Instructionen ist der, wo die Bienenmeister angewiesen werden, ja sich zu befleißigen, dem Grundbesitzer der Ueberführung der Bienen bei den Landleuten Eingang zu verschaffen, indem diese Methode die möglichste Bereicherung der Bienenzucht bezweckt, und daher auch in Janscha ihren eifrigsten Befürworter gefunden hatte.

Solche Grundsätze, meine Herren! galten zu einer Zeit, da noch das zünftige Gewerbe in vollster Blüthe war, zu einer Zeit, da noch die Herrschaften das Recht hatten, von den Unterthanen den Bienenzehent einzusammeln, zu einer Zeit, da die Gesetzgebung in manchen Beziehungen äußerst hart, ja tyrannisch war, indem der Bienen Diebstahl zu den qualificirten Diebstählen gehörte, und der Bienen Dieb sogar zum Tode verurtheilt werden konnte.

Und nun meine Herren, in unsern Tagen, wo die Freiheit der Gewerbe ausgesprochen, wo Grund und Boden als frei erklärt worden sind, wo dem Volke das Recht an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, feierlich zugesichert worden ist, und daselbe von ihm auch ausgeübt wird, nun meine Herren, wäre es wohl zu erwarten, daß wir auch der Bienenzucht die freieste Bewegung angedeihen lassen werden.

Doch kann ich nur den Ausdruck des Staunens aussprechen über den Antrag, welcher uns hier zur Beschlußfassung vorliegt, indem derselbe alle Privatrechte mit Füßen tritt, indem derselbe alle politischen, alle nationalöconomischen Rücksichten außer dem Auge läßt.

Wir sollen, meine Herren! ein Gesetz votiren, welches die Bienenzucht der Willkühr, der Schicane eines Einzelnen in einer Gemeinde preisgibt? Wir sollen ein Gesetz votiren, welches den Unterschied macht zwischen den Bienen des Aelpners und jenen des Bewohners der Ebenen, welches nicht im gleichen Maße den Nectar in den Blumen dem Einem gönnt wie dem Andern, obwohl unser Herrgott dieses Süß für alle Bienen ohne Unterschied geschaffen hat (Bravo, Bravo!) wie er die Sonne scheinen läßt über die Guten wie über die Bösen, über die Reichen wie über die Armen.

Wir sollen, meine Herren, ein Gesetz votiren, welches ärgere Strafen als irgend ein Zunftgesetz ausspricht und den freien Bienenzüchter gleichsam in die Reihe der zünftigen Gewerbe einreicht? Wir sollen ein Gesetz votiren, welches den Habsüchtigen, den Scheelsüchtigen zum Richter in seiner

eigenen Sache macht, ein Gesetz endlich, welches von Widersprüchen in sich selbst wimmelt?

Mag mein Ausspruch vielleicht als ein zu harter erscheinen, seien Sie versichert, er ist kein ungerechtfertigter, er ist ein wohldurchdachter.

Ich gehe über auf die Entstehung dieses Gesetz-Entwurfes, welcher, wie der Herr Vorredner bereits erklärt hat, in einer Petition der Gemeinde Bodic seine erste Anregung fand. Es wurde zugleich von jenen Bienenzüchtern auf ein Gesetz, auf ein Hofdecret hingewiesen, welches sich auf die Ausführung der Bienen von Ober- nach Unterkärnten beziehen soll.

Ich habe mir alle Mühe gegeben, dieses Gesetz in irgend einer Gesetzsammlung aufzufinden; es war mir dieß nicht gelungen.

Ich will den ehrenwerthen Bienenzüchtern in Bodic nicht nahe treten, als ob sie uns etwa ein Falsificat unterbreitet hätten, und sage nur, es ist möglich, daß dieses Gesetz für Kärnten existirt. Jedoch, wie lautet dieses Gesetz? Ich kann es nur aus dem slovenischen Texte, wie es in der „Novice“ angeführt wurde, in das Deutsche zurückübersetzen. Es lautet:

„1. Für fremde Bienenstöcke werden die entsprechenden Stellen aufgesucht, das ist, in der Nähe eines Buchweizenfeldes.

2. Diese fremden Bienenstöcke müssen von den heimischen wenigstens eine Viertelstunde entfernt sein, oder eine halbe Stunde, wenn die fremden Bienen oberhalb den heimischen gestellt werden sollten.

3. Die fremden Bienen müssen am ersten Tage nach Großfrauentag zugeführt und am ersten Tage nach Kleinfrauentag weggeführt werden.

4. In einer Gegend darf nicht eine zu große Anzahl fremder Bienen sein, sondern sie müssen auf mehrere Ortschaften vertheilt werden, für die entsprechende Vertheilung der Bienenstöcke muß die k. k. Behörde dann Sorge tragen, wenn die fremden Bienenzüchter sich mit den Eigenthümern der Heidenfelder nicht wohl verstehen, welche auch das Recht haben, irgend einen Entgelt für diese Bienenweide zu nehmen.

5. Daß dieß Alles geschehe, dafür haben die Bezirks-Commissäre, und wenn es nothwendig ist, auch die Kreisobrigkeiten zu sorgen und darauf ihr Augenmerk zu lenken.“

Dieses Hofdecret, meine Herren! rührt vom Jahre 1796 her, aus einer Zeit also, da die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, wie wir sie jetzt haben, noch nicht gegolten haben, und Sie werden sehr wohl die Ursache sich erklären, warum dieses Hofdecret vielleicht für Unterkärnten gegeben worden sein mag, indem, wie ich früher erwähnte, nach den Bestimmungen des theserianischen Patentes der Bienenzüchter das Recht hatte sogar auf fremden Grund und Boden, ohne daß es ihm der Eigenthümer verwehren konnte, seine Bienen zur Weide aufzustellen. Für den Fall also, als der fremde Bienenzüchter von der Ferne kam, als in der Ortsgemeinde gegen die Aufstellung seiner Bienen ein Protest erhoben wurde für den Fall, als sich Niemand in der Ortsgemeinde fand, der sich zur Uebernahme seiner Bienen herbeigelassen hätte. Für diese Fälle also scheinen in Kärnten die Bestimmungen dieses Hofdecretes zur Anwendung gekommen zu sein. Die politische Behörde hatte dießfalls zu wachen und für die Förderung der Bienenweide zu sorgen.

Bei uns in Krain ist das wohl nicht der Fall. Wenn die Bienenzüchter aus Oberkrain und aus anderen entfernten Gegenden kamen, und wie wir erzählen hörten, in Bodic, in Schelimle eine große Menge von Bienenstöcken auf die

Weide einführten, haben sie dadurch etwa dem Rechte irgend Jemandes Gewalt angethan? Nein! Es fanden sich ja in jenen Gegenden einzelne Raifchler, einzelne Grundbesitzer vor, welche die Bienen auf die Weide übernahmen; daher ist es ganz falsch, auf Grundlage jenes Hofdecretes für die Bienenzucht in Krain irgend eine gesetzliche Bestimmung bauen zu wollen, da ja jene Verhältnisse hier nicht mehr obwalten, da ja nach unserem bürgerlichen Gesetzbuche sicherlich der Grundbesitzer das Recht hat, mit seinem Grund und Boden zu schalten und zu walten wie er will, da er gewiß auch das Recht hat, fremde Bienenstöcke aufzunehmen, so viel es ihm beliebt. Ich will nun nach diesen Erklärungen zur Beleuchtung einiger der wichtigsten Punkte schreiten, die mir sehr absonderlich in diesem Gesetzentwurf zu sein scheinen. Ich will mich hiebei vorzüglich auf zwei beschränken, nämlich auf den Widerspruch, wo es im §. 2 heißt: daß jeder Einzelne das Recht hat, fremde Bienenstöcke aufzunehmen, und zwar, entweder auf seinem Grund und Boden, oder aber in das Bienenhaus eines seiner Nachbarn, wobei natürlich die Bestimmungen eintreten, daß sich die Anzahl der Bienenstöcke nach der Größe der Steuersumme zu richten habe; während es sonderbarer Weise gleich im darauffolgenden Paragraphen heißt: Die fremden Stöcke sind von den Einheimischen wenigstens in einer Entfernung von einer Viertelstunde anzubringen. Ich möchte nun wissen, ob Jemand das Bienenhaus seines Nachbarn zur Unterbringung fremder Bienen pachten wird, wenn er genöthiget ist, dieselben in einer Entfernung von einer Viertelstunde zu unterstellen.

Ich frage, meine Herren, ist diese Bestimmung in den Landesverhältnissen gegründet? Wissen wir nicht, wie verschieden die climatischen Verhältnisse unseres Landes sind? Wie eine Meeress-Erhöhung von etlichen hundert Fuß ein ganz anderes Klima bedingt, den Haidebau unmöglich macht, die Bewohner in den rauhen, gebirgigen Gegenden zwingt, daß sie beim Ausgange der Bienenweide daselbst ihre Bienen in die Ebene hinabführen? Nehmen Sie weiters, meine Herren, die Verhältnisse unserer kleinen Ortsgemeinden in Betracht, denken Sie sich einen Gebirgsbauer, der mit seinen Bienen in eine Ortschaft kommt, in welcher ein scheelsüchtiger Magnat, der zugleich Bienenzüchter ist, waltet, der es durchzusetzen weiß, daß daselbst die fremden Bienen nicht untergebracht werden dürfen, außer in der Entfernung einer Viertelstunde. Eine Viertelstunde weiter wandernd, befindet sich unser Gebirgsbauer schon im Bereiche einer andern Ortsgemeinde, wo ihn das nämliche Los treffen kann, und so wäre er endlich genöthiget, gleichsam als ein wandernder Bienenjude (Bravo, Bravo!) durch das ganze Land mit seinen Bienen zu ziehen.

Meine Herren! Wäre das eine Aufmunterung, wäre dieß ein Schutz der heimischen Bienenzucht? Ich gehe weiter und komme auf das Thema der Raubbienen.

Wie wir gehört haben, klagen die Schelimlaner, klagen die Bodicaner über den furchtbaren Schaden, den ihnen die Raubbienen verursachen, und zwar gibt es nur Raubbienen der fremden Bienenstöcke, denn die Bodicaner und die Schelimlaner selbst haben keine Raubbienen. Wenn das Urtheil der Sachverständigen irgendwo maßgebend ist, so wäre in diesem Punkte die Ansicht gewiegter Bienenwäter zu hören. Ich will ihnen eine solche vorlesen aus dem Werke des gefeierten Bienenzüchters Janjscha.

Was sagt unser Janjscha dießfalls? Er meint (liest): Nevumnoft eniga zhebellarja vezhkrat Perloshnost da, de zhebelle na ropp gredo.

Die Dummheit eines Bienenzüchters, meint er, ist besonders die Ursache, daß die Bienen auf Raub ausgehen.

Es ist ganz richtig, daß man bei Bienen durch gewisse betäubende Mittel, aber auch dadurch, daß man sie an jenen Tagen, wo andere Bienen zur Lese gehen, eingesperrt hält, bewirken kann, daß sie räuberisch werden.

Allein, meine Herren, erreichen die Bienezüchter dadurch einen Vortheil? Gewiß nicht. Jeder Bienezüchter, der seine Bienen zu Raubbienen macht, arbeitet zu seinem eigenen Schaden.

Meine Herren, was sagt da wieder unser Zanscha (liest):

„Enimu zhebellarju se ni treba veseliti, al pa velikèga Dobizhka vupat, zhe negove zhebelle na Ropp gredo, sakaj i. t. d.“ „Ein Bienezüchter braucht nicht froh zu sein und auf großen Nutzen zu hoffen, wenn seine Bienen auf Raub ausgehen, warum? u. s. w.“

Ich glaube, diese zwei Sätze aus Zanscha's Werk über die Bienezucht wäre die entsprechendste Antwort auf die Petition der Schelmlaner und Bodicaner gewesen. Weiters, meine Herren, ereignet sich nicht selten der Fall, daß die Bienen von Krankheiten heimgesucht werden, namentlich ist es die Ruhr, welche oft große Verheerungen in den Bienenstöcken anrichtet.

Was pflegen nun die besorgten Bienenväter zu thun? Sie nehmen Honig mit Wein, vom letzteren etwa den fünften Theil des Gewichtes und geben dieses Getränk, diesen Honigwein den Bienen zur Fütterung, damit sie erstarken. Allein, meine Herren, der besorgte Bienenvater dürfte dieses nicht thun nach dem §. 5, wo es heißt: „Jedermann ohne Ausnahme, welchem eine, die Bienen berauschende Fütterungsweise nachgewiesen wird, hat im ersten Betretungsfalle ein Strafgeld von 50 kr. zu entrichten; im zweiten Betretungsfalle wird er des Rechtes, die Bienezucht weiterhin zu betreiben, verlustig erklärt.“

Welchen Verationen, welchen Machinationen eines scheelüchtigen Nachbarn würden wir den Bienezüchter aussetzen, ja, der Gesetzentwurf bedroht ihn sogar mit Verlust des Rechtes Bienen ziehen zu dürfen, als ob dieß nicht ein freies Recht wäre, wie etwa das Recht, sich Pferde zu halten. Und hat man es je erlebt, daß Jemand, der z. B. seine Lust an Pferden hat, darum, weil sein Pferd zwei Mal Schaden angerichtet hat, des Rechtes verlustig geworden sei, sich Pferde zu halten.

Betrachten wir endlich genauer das Schiedsgericht, welches für Bienezuchtigkeiten im Gesetzentwurfe aufgestellt wird. Wer ist hier der Schiedsrichter?

Es entscheidet der betreffende Gemeinde-Ausschuß, und zwar nach Einvernehmen dreier, in der Streitsache nicht beteiligter Bienezüchter der Ortsgemeinde. Meine Herren! Was hätte der Gebirgsbauer von einem Bienezuchtschiedsgericht der Gemeinde Bódie oder der Gemeinde Schelmla zu erwarten? Wie stünde es mit der Unparteilichkeit ihrer Aussprüche?

Man kann sich im Voraus ein Urtheil bilden, in welcher Art und Weise die Aussprüche derartiger Bienentribunale ausfallen würden.

Ich gehe nun, nachdem ich den Antrag zergliedert, und wie ich glaube, die Haltlosigkeit desselben allseitig beleuchtet habe, zu der Frage über, hat denn die Gesetzgebung überhaupt in dieser Beziehung keinen Anhaltspunct aufzuweisen, da denn doch die Bienezucht uralte ist, da ja die berühmtesten Völker, die in der Gesetzgebung am höchsten stehenden Völker die Bienezucht mit größtem Eifer gepflegt haben?

Meine Herren, vergebens suchen wir nach einem Gesetze, welches das Recht der freien Bienenweide bestreiten würde, ich glaube, dieser Antrag ist der erste und ich will

hoffen, der letzte Versuch, und doch belehrt uns die Geschichte, daß schon bei den Nationen des Alterthums die Bienenweide gepflogen wurde.

Schon die alten Egyptianer führten ihre Bienen auf dem Nilfluß nach Ober-Egypten, wo dieselben auf den Schiffen gelassen wurden, von wo aus sie auf die blütenreichen Ufer streiften, um dort den Nektar der Blumen einzusaugen.

Kein Gesetz verwehrte dieß.

Die Griechen führten ihre Bienen aus Achaja nach Attika, damit sie dort an den blumigen Abhängen des Hymettos sich weideten.

Aus den Zeiten der Römerherrschaft wissen wir, daß es auf dem Pöflusse ebenfalls wandernde Bienenriffe gab, von denen aus die Bienen nach Belieben weiden konnten, ohne daß dießfalls irgend eine Beschränkung in dem Gesetze bestanden hätte, und doch waren die Römer, die größten Meister in der Gesetzgebung, die noch nach Jahrhunderten das Staunen der Nachwelt erregt. Wir finden in ihren Gesetzen eine Menge Bestimmungen über die Bienen, allein keine Einzige, welche das Recht der Bienenweide beschränkt, keine, welche gegen den Eigenthümer der Raubbienen irgend eine Strafe aussprechen würde.

Sehen wir uns in den übrigen Theilen Europa's um, so finden wir, daß in Frankreich, England, Belgien, daß in der wendischen Lausitz, wo schon über 100 Jahre eine berühmte Bienengesellschaft besteht, daß dort überall der Verkehr mit den Bienen frei, daß die Bienenweide eine vollkommen freie sei.

Auch in Krain, meine Herren, war dieß seit jeher der Fall. Ein berühmter Naturforscher aus dem vorigen Jahrhunderte, Namens Scopoli, beschreibt die Art und Weise, wie der Oberkrainer seine Bienen in die Ebene versührt, und bemerkt zugleich, daß wohl öftere Klagen der Landleute wegen der Bienenweide sich hören ließen. Allein, wie wurden jene Klagen, auf Rathschlag unseres Zanscha, von der Kaiserin Maria Theresia beantwortet?

Die vollste Freiheit der Bienenweide habe stattzufinden, und der Einzelne sei nicht einmal berechtigt, die Raubbienen zu tödten.

Zanscha ergeht sich sehr weitläufig in seinem berühmten Werke über die Bienezucht in dem Capitel, betreffend die Bienenweide, er beschreibt sehr genau die Art des Ueberführens der Bienen, und erklärt, daß diese Methode diejenige sei, welche den größten Nutzen gewähre, er sagt weiters, daß ganz Wien, wo er der erste das Verföhren der Bienen ausübte, über die Vortrefflichkeit und das große Erträgniß dieser Methode staunte.

Es heißt im Ausschußberichte, daß die gegenwärtige Zeit und die Landesverhältnisse ein reformirtes Gesetz, nämlich gewisse Zusätze zu dem oft erwähnten Hofdecrete erheischen.

Meine Herren! haben sich denn seit Zanscha's Zeit unsere Bienen geändert? Ist die Natur des Landes Krain eine andere geworden? Ist die Biene des Aelplers, die Biene des Gebirgsbauers eine andere, als jene des Bewohners der Thalgegend? Nein! Sie alle gehören zur nämlichen Species, zur Honigbiene *Apis mellifica*! Ist vielleicht der Ertrag unserer Haidenfelder ein anderer geworden? Haben etwa die Zellen der Blumen nicht mehr die Kraft, noch jetzt jenen Nektar in jenem Maß zu spenden, wie sie solchen im vorigen Jahrhunderte reichlich gespendet haben? Nein! Gehen Sie im Herbst hinaus auf die Felder, welche mit Heiden besäet sind. Der Duft, der uns entgegenströmt, ist uns Bürge dafür, daß Honigspise genug für die Bienen da sei, auch wenn die Bienenstöcke verhundertsacht würden.

Ich beantrage daher, meine Herren, daß Sie diesen Gesetzentwurf in seiner Gänge verwerfen, weil ein solches Gesetz unnöthig ist, weil ferner mit dem Erlasse eines solchen so zu sagen der Grundstein, das Fundament der Unduldsamkeit gelegt und nur der Same der Zwietracht gesät würde.

Wir haben, wenn wir Gesetze geben, vor Allem darauf zu sehen, daß dasjenige Recht sei, was dem allgemeinen Besten frommt.

Ich berufe mich dießfalls auf einen weisen Ausspruch, der in dem Corpus juris civilis des Kaisers Justinian steht, wo es heißt:

„Jus dicitur quod omnibus, aut pluribus in quaque civitate utile est.“

Als Recht hat dasjenige zu gelten, was allen oder den Meisten im Staate Nutzen gewährt.

Mit Berücksichtigung des Gesagten beantrage ich den Uebergang zur Tagesordnung.

Da jedoch leicht die Meinung erwachsen könnte, als wären die Gründe in dieser h. Versammlung nicht gehörig gewürdigt worden, warum man zur Tagesordnung übergeht, so beantrage ich den Uebergang zur motivirten Tagesordnung, und ich ersuche, der hohe Landtag wolle beschließen:

„In Erwägung, daß zum Gedeihen der Bienenzucht in Krain die Freiheit der Bienenweide nothwendig sei, und daß diese ihre natürliche Regelung in dem Privatübereinkommen der Parteien, ihre Begränzung in den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches findet, in fernerer Erwägung, daß ein rationeller Betrieb der Bienenzucht den Beschädigungen durch Raubbienen am besten vorbeugt, geht der Landtag über den Antrag zur Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Bienenzucht in Krain, zur Tagesordnung über.“

(Lebhafter Beifall im ganzen Hause.)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Wenn Niemand das Wort ergreift, so werde ich über den Antrag des Herrn Abgeordneten Deschmann die Unterstützungfrage stellen. Wenn die Herren diesen so eben vernommenen Antrag zu unterstützen gedenken, so bitte ich dieselben, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterfüßt. Wenn der Herr Berichterstatter noch das Wort wünschen?

Abg. Dr. Bleiweis: Herr Abg. Deschmann hat eingehend diesen Gesetzentwurf besprochen; er hat auch den Beifall eines Theiles des h. Hauses erneuert. Ich habe dagegen natürlich nichts einzuwenden; bemerken muß ich aber, daß jede Sache zwei Seiten habe, und daß es Gegenstände gibt, die mit großer Beredsamkeit in einem glänzenden Lichte dargestellt werden können, die aber, wenn man auf die practische Bedeutung hinblickt, doch viel von diesem Glanze verlieren. Ich glaube, wenn wir die Grundzerstückelungsfrage in dieses h. Haus gebracht hätten, so hätten wir eben solche Freiheitsstimmen vernommen, dagegen hätten wir von der andern Seite aber auch wieder gewichtige Stimmen vernommen, welche einer maßlosen Grundzerstückelung entgegengetreten wären. In dem nämlichen Falle befinden wir uns hier — es sind die Erfahrungen erfahrener, gewiegter Bienenzüchter; wenn ich sie nennen würde, so würden diejenigen Herren, welche sie kennen, vielleicht nicht in das Urtheil des Herren Deschmann einstimmen. Ihre Beschwerten sind durch die Versammlung der Landwirthschafts-Gesellschaft gegangen; es hat sich, obwohl dieselbe aus allen Theilen des Landes besucht war, keine Stimme dagegen erhoben, sondern es ist einstimmig beschlossen worden, den Gegenstand nach dem Wunsche der Petenten dem h. Landtage vorzulegen.

Der Landes-Ausschuß hat den Gegenstand geprüft, und hat das Verlangen der Bienenzüchter gerecht gefunden; er hat es umfomehr gerecht gefunden, als bereits solche Bestimmungen vorlagen, welche zwar Herr Abg. Deschmann in Zweifel zu ziehen geschienen hat, welche ich aber hier gedruckt vor mir habe, wie das Hofdecret vom 30. Juli 1796 in der Sammlung für Behörden und Landwirth, herausgegeben von Schopf unter dem Titel: „Die Landwirthschaft in den deutschen, böhmischen und gallizischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates in ihrer gesetzlichen Verfassung dargestellt.“ Das also, daß ein solches Hofdecret besteht, ist demnach außer allem Zweifel; der Landes-Ausschuß, sowie die Landwirthschafts-Gesellschaft waren nicht so leichtgläubig, das für bare Münze anzunehmen, ohne selbst in die Sache einzugehen. Es wird diesem Gesetzentwurfe, ich möchte sagen, ein gewisser Barbarismus vorgeworfen, obwohl er im ersten Paragraphen entschieden ausspricht, daß die Bienenweide frei sei. Der Beifatz, daß der, welcher auf seinem Grund und Boden fremde Bienen aufnimmt, ein Weidegeld zu verlangen habe, der Beifatz ist eben genommen aus dem vom Herrn Deschmann auch citirten Patente, welche Bestimmung dem Landes-Ausschusse auch damals hier maßgebend war; nur daß, wie es hier heißt, nicht 2 kr. für einen Stock als Weidegeld, sondern das ortsübliche angenommen wurde, weil es bekannt ist, daß 6 kr. im alten Gelde der gewöhnliche ortsübliche Tarif ist, welcher hier zu Lande dafür entrichtet wird. Die 2 kr. von damals, welche vielleicht auch die große Freiheit zu constatiren scheinen, waren wohl mehr als unsere 10 Nkr. Nicht das Weiderecht aufzuheben, war der leitende Gedanke, das Maßgebende, welches den Ausschuß geleitet hat bei diesem Entwurfe, sondern dieses Recht nur insoweit zu beschränken, daß der Bienenzüchter auf seinem Grund und Boden nicht Schaden leide. Meine Herren, wir dürfen die Sache nicht so weit treiben, daß wir durchaus keine Rücksicht auf denjenigen nehmen, der in unseren Tagen bedeutende Steuern entrichtet. Daß sich zu einer Schüssel, welche ich zahle, und welche nur Nahrung für 5 oder 10 enthält, daß sich zu dieser Schüssel beliebige 20 oder 30 dazu setzen können, das, meine Herren! glaube ich, kann durchaus nicht verfochten werden.

In poetischer Begeisterung hat Herr Deschmann eine freie Speiße den Bienen vindiciren wollen. Meine Herren! Ich werde der erste sein, der in das einstimmt; allein dann sage man auch: Das Wasser, welches auch Gott geschaffen hat, ist auch frei; daher die Fische, die darin schwimmen zu Jedermanns Benützung. (Ho!) Das, meine Herren, sind gleiche Rechte! Das hat seine vollkommene Richtigkeit, daß dem Besitzer seine Rechte, die an Grund und Boden haften, geschügt werden müssen. Dieses Recht leidet schon großen Abbruch durch das Jagdgesetz, wodurch der Besitzer, wenn er auch durch das Wild großen Schaden leidet, sich nicht vertheidigen kann, um das schädliche Wild zu entfernen. Meine Herren, daß eine Entschädigung geleistet wird für die beschädigten Bäume, das ist in keinem Verhältnisse zu den großen Verlusten, welche der Obstbaumzüchter hat; einen weitem Gebrauch kann er nicht machen von dem Rechte an seinem Grund und Boden. Wenn man die Freiheit so weit treiben will, meine Herren, dann muß man auch sagen: „Der Wald ist auch frei.“ (Ho!)

Herr Deschmann hat weiter gefragt, ob sich denn die Bienen geändert haben, weil das, was er in der „Novice“ gelesen hat, nicht übereinstimmt mit dem, wie es der Landes-Ausschuß beantragt hat. Natürlich, der Landes-Ausschuß hat Umgang nehmen müssen von einer Verfügung, die heutzutage nicht mehr zu Recht bestehen kann; es

heißt hier in diesem oft citirten Hofdecrete vom 30. Jänner. „Es hat sich nicht nur der Bezirkscommissär, sondern auch der Kreiscommissär in die fragliche Gegend zu verfügen, welche zugleich sorgfältig darüber wachen sollen, daß eine vorfichtige Uebersührung beobachtet werde.“

Nun, meine Herren, nicht die Bienen haben sich geändert, aber die Verhältnisse der Zeit, daher es nothwendig war, hier eine Modificirung des 5. Articels dieses Hofdecretes eintreten zu lassen.

Sonderbar kam es meinem geehrten Herrn Vorredner vor, wie man eine Verfügung aufnehmen könne, die die Aufstellung der Bienen in einer Entfernung von  $\frac{1}{2}$  Stunde in einem andern Falle von einer halben Stunde verfügt. Hier handelt es sich nicht darum, um die Bienen von der Weide an meinem Felde auszuschließen. Dieser Paragraph, meine Herren, bezieht sich lediglich nur auf die Raubbienen; es muß dafür gesorgt werden, daß der fremde Bienenstock nicht in die Nähe des einheimischen Grundbesitzes komme deswegen, damit er nicht der Gefahr der Raubbienen exponirt werde, daher war diese Modificirung für eine halbe Stunde nothwendig, weil dort, wo sie auf einer Anhöhe sind, der Flug viel freier ist, daher die Entfernung eine größere sein muß, um diesen so häufig vorkommenden Uebelstand, nämlich die Raubfucht der Bienen abzuwehren.

Der Landes-Ausschuß hat daher geglaubt, daß er nur eine Pflicht erfülle, die er einem wichtigen Zweige der Landwirthschaft schuldig ist, wenn er den Gegenstand in die Verhandlung des h. Landtages bringt; er glaubte sich umso mehr dazu berufen zu fühlen, als eine ähnliche Verfügung von anderwärts ihm vorgelegen ist.

Weitere Besprechungen mit gewiegten Bienenzüchtern, mit practischen Bienenzüchtern, denen man wohl nicht Egoismus vorwerfen kann, haben es ebenfalls herausgestellt, daß sie ein solches Gesetz für sehr nothwendig halten. Ich nenne hier nur einen Namen, den die meisten der Herren kennen, der einer unserer bedeutendsten Bienenzüchter ist, d. i. Herr Seunig, mit welchem ich darüber Zwiesprache gepflogen habe. Er hat sich mit diesem Gesetzesentwurfe vollkommen einverstanden erklärt; ich habe mit dem Abg. Herrn Sagorz darüber gesprochen. Er hat mir ebenfalls mitgetheilt, daß zu ihm schon sehr häufig Bienenzüchter seiner Umgegend gekommen sind, und in dieser Beziehung mit ihm sich berathen haben, ob es nicht möglich wäre, daß insoweit auch die Freizügigkeit der Bienen beschränkt werden würde, daß derjenige, der von seinem Grund und Boden eine Steuer entrichtet, doch insoweit geschützt werde, daß nicht er selbst dahin kommen müsse, die Bienenzucht aufzugeben. — Das waren die practischen Principien, welche dem Landes-Ausschusse vorgeschwebt sind, als er zum Entwurfe dieses Gesetzes geschritten ist. Wenn schon unter Maria Theresia, wie Herr Deschmann bemerkt hat, die Freiheit der Bienenweide durch ein Patent anerkannt worden ist, so möchte ich doch auch diesen Passus, welcher aus diesem Patente citirt worden ist, und welches Patent ich auch in dieser Sammlung verzeichnet finde für Niederösterreich und für Mähren, das anzuführen, wo es heißt: „Nämlich es soll dem Grundbesitzer *K e i n N a c h t h e i l* zugesügt werden.“ Wenn man sich erlaubt, aus gesetzlichen Verfügungen einzelne Passuse herauszunehmen, nun so kann ich auch diesen herausnehmen. Es steht hier entschieden, es solle dem Grundbesitzer *K e i n N a c h t h e i l* zugesügt werden; und eben die Grundbesitzer, denen ein Nachtheil zugesügt worden ist, sind eingeschritten und die bitten um Abhilfe.

Es liegt an dem h. Hause, ob es die Anträge des Landes-Ausschusses zum Vortheile der heimischen Bienenzucht acceptirt oder ob es dieselben verwerfen wolle.

Präsident: Nachdem kein anderer Antrag vorliegt, so werde ich den Antrag des Herrn Abg. Deschmann zur Abstimmung bringen, welcher lautet:

Der hohe Landtag wolle beschließen: „In Erwägung, daß zum Gedeihen der Bienenzucht in Krain die Freiheit der Bienenweide nothwendig sei, und daß diese ihre natürliche Regelung in dem Privat-Uebereinkommen der Parteien, ihre Begrenzung in den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches findet; in fernerer Erwägung, daß ein rationeller Betrieb der Bienenzucht den Beschädigungen durch Raubbienen am besten vorbeugt, geht der Landtag über den Antrag zur Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Bienenzucht in Krain zur Tagesordnung über.“

Zene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag des Herrn Abg. Deschmann auf Uebergang zur Tagesordnung ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu dem Vortrage des Petitions-Ausschusses über einige Gesuche.

Berichterst. Deschmann: Es liegen hier viererlei Anträge vor, welche der Erledigung harren. Da der Herr Referent Abg. v. Strahl verhindert ist, einen vorzubringen, so werde ich die Ehre haben, zunächst denselben vorzutragen. Er betrifft die von dem Herrn Abg. v. Langer überreichte Petition mehrerer Districts-Physiker um Gleichstellung ihrer Dienstes-Verwendung mit der der k. k. Staatsbeamten.

In der vom Herrn Abg. v. Langer übergebenen und vom hohen Landtage an den Petitions-Ausschuß gewiesenen Petition der Districts-Physiker von Stein, Treffen, Neustadt, Gernembl, Gottschie, Adelsberg und Wippach bitten dieselben um Befürwortung bei der k. k. Regierung, damit

1. die derzeitige Stellung der provisorischen Physiker in eine definitive, mit voller Staatsdiener-Eigenschaft und unter Anrechnung der im Staatsdienste zugebrachten Dienstjahre umgewandelt, oder
2. falls dieß nicht sogleich thunlich wäre, diesem Wunsche bei der bevorstehenden Organisirung der politischen Verwaltung Rechnung getragen werde, damit
3. die hohe Staatsregierung hiebei auf den lebensgefährlichen Dienst, die Länge und Kostspieligkeit der wissenschaftlichen Vorstudien der Physiker, so wie auf die Nothwendigkeit ihrer Dienstleistung gebührend Rücksicht nehmen wolle; endlich
4. daß mindestens die Gehalte entsprechend verbessert und dabei die Pensions-Ansprüche von Physikern und ihrer Angehörigen nach der Höhe des Pensions-Betrages der entsprechenden Beamten-Rangklasse geregelt werde.

Es ist schon aus dem Wortlaute dieses Begehrens zu entnehmen, daß der Gegenstand den Wirkungskreis des Landtages direct nicht berührt, da die Frage, welche Stellung das vom Staate bestellte Sanitäts-Perfonale hinsichtlich seiner Besoldung und sonstigen Ansprüche dem Staate gegenüber künftighin einzunehmen habe, wohl nur als eine allgemeine Reichs- und Regierungs-Angelegenheit angesehen werden kann.

Andererseits aber sprechen sovieler in der Petition des Nähern auseinander gesetzte Gründe des Rechtes und der Billigkeit für eine Parificirung der Districts-Physiker mit den übrigen Staatsbeamten, oder doch mit den in den Krankenhäusern verwendeten und bezüglich ihrer Pensions-Ansprüche bevorzugten Secundar-Ärzten, und berührt dieser Punkt indirect auch die allgemeinen Landes-Interessen insoferne, als bei einer bessern lucrativern Stellung der Districts-Physiker sicherlich auch zu erwarten steht, daß sich dem Sanitätsdienste am flachen Lande Kräfte widmen

werden, welche volle Gewähr für die heilsame Wirksamkeit und für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Berufspflichten bieten.

Diese Erwägungen bestimmten den Petitions-Ausschuß zu dem Antrage: „Das hohe Haus wolle die vorliegende Petition dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zuweisen, dieselbe empfehlend an die hohe k. k. Regierung zur geeigneten Berücksichtigung abzutreten.“

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt? Diejenigen Herren, welche diesen Antrag . . . (Wird unterbrochen vom)

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Es ist ja ein Ausschuß = Antrag.

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort? (Nach einer Pause): Nachdem Niemand das Wort ergreift, so bringe ich diesen Antrag gleich zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Referenten, daß dieser Gegenstand dem Landes-Ausschusse zur befürwortlichen Einbegleitung an die h. k. k. Regierung übergeben werde, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Deschmann: Das zweite Gesuch, welches von dem Herrn Abg. Dr. Bleiweis überreicht wurde, betrifft die Petition von dem Gemeinde-Vorsteher der Ortschaften Muste und Hraßte, worüber der Bericht des Petitions-Ausschusses folgendermaßen lautet:

Bericht des Petitions-Ausschusses über das Gesuch des Gemeinde-Vorstehers der Ortschaften Muste und Hraßte um Aufbau einer Brücke statt gegenwärtiger Ueberfuhr in St. Jacob an der Save.

Ein vom Dr. Bleiweis überreichtes, von den Gemeinde-Vorstehern der Ortschaften St. Helena, Lutthal, Muste, Hraßte, deren mehreren Bürgern Laibach's unterfertigtes Gesuch macht auf den Umstand aufmerksam, daß die bei St. Jacob an der Save bestehende Ueberfuhr nicht bloß beinahe die meisten Bewohner von den beiden Bezirken Egg und Stein, sondern auch die Insassen aus entfernteren Ortschaften, insbesondere die auf der Wiener Straße fahrenden Müllner benützen, weil ihnen dadurch der Weg von Laibach beinahe um eine volle Stunde abgekürzt wird.

Die bereits im Wege des k. k. Bezirksamtes Umgebung Laibach gepflogenen Erhebungen sollen nicht nur den Umstand constatirt haben, daß die Errichtung einer Brücke an der Stelle der jetzt bestehenden Save-Ueberfuhr sehr zweckmäßig wäre, sondern auch, daß die bestehende Ueberfuhr ihrem Zwecke nicht entspreche, daß sie schadhast, sogar lebensgefährlich sei, was die vielen sich ereignenden Unglücksfälle bestätigen sollen. Die Wittsteller meinen, daß das Bezirksamt den Bau nicht in Angriff nehmen könne, indem dabei die Kostenfrage an den Vordergrund gestellt, solche aber das k. k. Bezirksamt ohne weitere höhere Genehmigung nicht präliminiren, oder sogar eine Anweisung dazu erteilen kann.

Zum Schlusse wird das Petikum gestellt: Ein hoher Landtag wolle diesen Gegenstand bei der seinerzeitigen Berathung über die öffentlichen Bauten einer gnädigen Würdigung unterziehen.

Der Petitions-Ausschuß befürwortet folgende Erledigung: Das Gesuch wird dem Landes-Ausschusse zugewiesen, welcher bei der seinerzeitigen Categorisirung der Straßen daselbe in Erwägung zu ziehen, einstweilen aber sich an die k. k. Landes-Regierung um geneigte Abhilfe bezüglich der bei der Save-Ueberfuhr in St. Jacob bestehenden Unsicherheit zu wenden hat.

Präsident: Findet der Antrag des Herrn Berichterstatters Unterstützung? Diejenigen Herren, welche ihn

unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt. — Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Bleiweis: Ich erlaube mir zu bemerken, daß an dieser Stelle bei St. Jacob eine Ueberfuhr besteht, welche aber, wie hier dargestellt worden ist, sich zeitweise in einem solchen Zustande befindet, daß jeder Verkehr dort unmöglich gemacht wird.

Es hat auch seine vollkommene Richtigkeit, daß sie zeitweise sehr gefährlich ist. Beweis dessen ist das neuerliche Unglück, daß ein Pferd dort zu Grunde gegangen, d. i. im Wasser ertrunken ist.

Wenn die Herstellung einer Brücke an dieser Stelle stattfindet, so wird auch Denjenigen, welche von der Steiner Seite herkommen, der Weg vielleicht um eine Stunde verkürzt werden.

Ueberhaupt der ganze Zuzug von der andern Seite, wenn man die Gernüer Brücke vermeiden kann, wird dadurch viel erleichtert. Ich habe mit dem Herrn Bezirks-hauptmann Pajk gesprochen, der bereits den Plan für eine solche Brücke und zum Theil auch schon den Kostenüberschlag ermittelt hat, und stimme vollkommen dem Antrage bei, daß diese Petition dem Landes-Ausschusse übergeben werde; würde jedoch hier den Wunsch aussprechen, daß der Landes-Ausschuß vielleicht, ohne erst die h. Landes-Regierung in Anspruch zu nehmen, sich unmittelbar mit dem Bezirks-hauptmann Pajk dießfalls in's Einvernehmen setzen sollte, um dem Wunsche des Landtages zu entsprechen, daß er mit möglichster Beschleunigung, nachdem er willfährige Kräfte dazu finden wird, wie er es mir versichert hat, dieses der ganzen Umgebung Laibach's vortheilhafte Werk in Angriff nehmen möge. Der Herr Bezirks-hauptmann Pajk ist schon, wie ich bemerkt habe, in voller Arbeit begriffen. Noch mehr aber wird es von gutem Einflusse sein, wenn auch der h. Landtag ihm diesen Wunsch zu erkennen gibt.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Berichterst. Deschmann: Ich glaube, daß eben dem Wunsche des Herrn Dr. Bleiweis in dieser Erledigung Rechnung getragen ist.

Es ist nur eine formelle Sache, welche der Herr Dr. Bleiweis angeregt hat, nämlich die Art und Weise, wie die Correspondenz zwischen dem Landtage und den dießbezüglichen kais. Behörden gepflogen werde. Nun ich glaube, daß hier die Landesregierung das Mittelorgan sei, an welches man sich zunächst zu wenden habe. Es heißt auch hier, daß der Landes-Ausschuß sich an die k. k. Landesregierung dießfalls zu verwenden habe, und ich glaube, daß hierüber von dem Herrn Dr. Bleiweis kein besonderer Antrag vorliegt.

Abg. Dr. Bleiweis: Ich habe nur geglaubt, um nicht erst die h. Landesregierung mit dieser Angelegenheit zu belästigen, daß der Landes-Ausschuß den kürzern Weg gehen könnte.

Uebrigens ist der vom Petitionsausschusse bezeichnete Weg, welchen der Landes-Ausschuß gewöhnlich nach den gesetzlichen Bestimmungen auch einzuschlagen hat, daß er durch die h. Landesregierung an die unterstehenden Aemter sich wendet, der richtige; nur habe ich geglaubt, hier eben dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß diese Angelegenheit so bald als möglich einem gedeihlichen Ende zugeführt werden möchte.

Ich erkläre mich daher mit dem Antrage des Petitions-Ausschusses einverstanden.

Präsident: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so bringe ich den zweiten Antrag des Petitions-Ausschusses zur Abstimmung. Derselbe geht dahin, daß

der Gegenstand dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung bei der Categorisirung der Straßen zuzuweisen sei, in Bezug aber auf den Gegenstand der Gefährlichkeit möge sich der Landes-Ausschuß an die Landesregierung um Abhilfe wenden.

Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Deschmann: Es liegt ferner eine Petition des österreichischen Alpenvereines vor.

Der Bericht hierüber lautet folgendermaßen:

Der im verfloffenen Jahre in Wien gegründete Alpen-Verein hat eine Petition an den krainischen Landtag um thunliche Zuweisung eines Antheiles des Landesbauhofes zur Erhaltung von Wegen und Stegen in den höhern Alpengegenden gerichtet, und zugleich Separatabdrücke dieses Gesuches nebst seinen Statuten zur Vertheilung unter die Landtagsmitglieder hieher gesendet.

Der Zweck dieses Vereines ist die Kenntniß von den Alpen mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen zu verbreiten und zu erweitern, die Liebe zu ihnen zu fördern und ihre Vereisung zu erleichtern. Unter den Mitteln zur Erreichung dieses Zweckes werden im §. 2 der Gesellschaftsstatuten auch angeführt: die thunlichste Einflußnahme auf die Organisation des Führerwesens, der Transport- und Unterkunftsmitel.

In Erwägung, daß das krainische Alpenland außerhalb Krain noch viel zu wenig bekannt sei und die angeordnete Wirksamkeit des österreichischen Alpenvereines auch auf die Zunahme der Fremdenfrequenz in Oberkrain von einigem Einfluß sein dürfte, in weiterer Erwägung, daß die Bezirks- und Communalstraßen in Oberkrain den Vergleich mit jenen der besuchtesten Alpengegenden Oesterreichs nicht zu scheuen brauchen, auf die eigentlichen Alpenpfade jedoch eine Ingerenz des Landtages unmöglich ist, befürwortet der Petitions-Ausschuß folgende Erledigung obigen Gesuches:

Der Landtag des Herzogthums Krain hat mit Vergnügen die Thätigkeit eines Vereines zur Kenntniß genommen, der das schöne Ziel anstrebt die Kenntniß der österreichischen Alpenländer, unter denen auch Krain bisher zu wenig gewürdigt wurde, zu verbreiten, er erblickt in einer Privat-Association, welcher bedeutende literarische und wissenschaftliche Kräfte zu Gebote stehen, das geeignetste Mittel, um auch in weniger gekannte Gegenden den Strom der Touristen und Naturfreunde zu lenken.

In Betreff der angesuchten Zuweisung eines Antheiles des Landesbauhofes zur Erhaltung der Wege in den Alpen wird jedoch bemerkt, daß sowohl die Haupt- als auch die Seitenthäler des krainischen Alpengebietes bis an den Fuß der Hochalpen von vortrefflichen Straßen durchzogen sind, während die Alpensteige sich nach den Bedürfnissen der Communication zwischen den Bewohnern der Thäler und nach dem Betriebe der Viehzucht in jenen Gegenden richten, wobei jedoch zu erwarten ist, daß bei steigender Fremdenfrequenz die Gemeinden und einzelne patriotisch gesinnte Männer daselbst in ihrem wohlverstandenen Interesse zur Beistellung eines größern Comforts mehr wirken werden, als es die Landesvertretung durch die Bewilligung eines Beitrages aus Landesmitteln, da der Landesbauhof

für die Ausführung wichtiger Straßen- und Brückenbauten gar nicht ausreicht, zu thun vermöchte.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort: (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich den Antrag des Petitions-Ausschusses gleich zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Deschmann: Es kommt nun ein Gesuch des Vereines zur Unterstützung und Pflege kranker Studirenden, worüber der Bericht lautet:

Der in Wien bestehende Verein zur Unterstützung kranker Studirender daselbst hat eine Petition an den krainischen Landtag gerichtet, welche durch den Herrn Landeshauptmann in der Sitzung am 6. März auf den Tisch des h. Hauses gelegt wurde des Inhaltes:

Der Landtag wolle den humanen Zweck des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien, welcher Angehörige aller Länder umfaßt, zum Heile der daselbst ihre Ausbildung suchenden heimischen, wie zu dem der gesammter vaterländischen Jugend durch einen hochherzigen, wo möglich regelmäßig wiederkehrenden Beitrag unterstützen.

Bei dem Umstande, daß die Zahl der in Wien studirenden Krainer keine unbedeutende ist, daher denn auch die humane Wirksamkeit dieses Vereines, an dessen Spitze der ehemalige Rector magnificus der Wiener Universität Dr. Oppolzer steht, öfters in Anspruch genommen wird, glaubte der Petitions-Ausschuß vor allem eine Collecte unter den Abgeordneten veranstalten zu sollen, und befürwortet folgende Erledigung:

Der Landtag des Herzogthums Krain nimmt mit Vergnügen Kenntniß von der Wirksamkeit eines Vereines, der den humanen Zweck verfolgt, der studirenden Jugend in Krankheitsfällen Hilfe zu leisten.

Da jedoch die Landesmittel zur Vergütung der Kosten der in verschiedenen Spitälern verpflegten krainischen Kranken in hohem Grade in Anspruch genommen werden, da ferner durch die Erweiterung des hiesigen Spitalgebäudes, sowie durch den nothwendigen Bau eines Irrenhauses dem Lande bedeutende Kosten erwachsen, so ist der Landtag nicht in der Lage, zur Förderung der humanen Zwecke des Vereines aus Landesmitteln einen Beitrag zu bewilligen; er glaubt jedoch den besten Beweis, wie sehr ihm das Wohl der in Wien studirenden krainischen Jugend am Herzen liege, dadurch zu liefern, daß er den beifolgenden, durch eine Collecte unter den Abgeordneten zu Stande gebrachten Betrag von . . . . (die Summe kann ich noch nicht genau angeben) einem löbl. Vereine mit der Widmung übergibt, daß derselbe zur Verpflegung studirender Krainer in Wien in Krankheitsfällen zur Verwendung zu kommen habe.

Präsident: Wünscht Jemand von den Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, so bringe ich diesen Antrag sogleich zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist auch angenommen.

Nachdem die heutige Tagesordnung erschöpft ist, schließe ich die Sitzung. Die nächste Sitzung ist Montag 10 Uhr Vormittags. An der Tagesordnung ist das Gemeindegesetz.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 10 Minuten.)